

bau zur Geltung gelangen soll, das Erforderliche seiner Zeit noch von Unserem Finanzministerium bekannt gemacht werden wird.

Unsere Ministerien der Finanzen und des Innern sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterzeichnet und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 16. Juni 1868.

Johann.



Richard Freiherr von Friesen.

Herrmann von Nostitz-Wallwitz.